



Abwägung

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“

Ortsteil Wambach,
Gemeinde Schlangenbad
Rheingau-Taunus-Kreis

Erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 08.06.2020 – 27.07.2020

September 2020

Abwägung

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ Ortsteil Wambach, Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis

**zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
vom 08.06.2020 – 27.07.2020
und zur Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 08.06.2020 – 27.07.2020**

Bearbeitungsstand September 2020

Einleitung

Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ Ortsteil Wambach, Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis wurden die nachfolgenden in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Die Unterrichtung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03. Juni 2020 mit Frist bis zum 27. Juli 2020. Im Zuge der Beteiligung der Träger und der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen die folgenden schriftlichen Stellungnahmen ein:

Tab. 1: Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken

Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		Seite
1. Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung	Schreiben vom 29.07.2020	5
2. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, III.4 Bauaufsicht (Bauleitplanung)	Schreiben vom 21.07.2020	9
3. Hessen Mobil	Schreiben vom 22.07.2020	15
4. IHK Wiesbaden	Schreiben vom 27.07.2020	17
5. Kreisverwaltung Limburg-Weilburg, Amt für den ländlichen Raum	Schreiben vom 01.07.2020	18
6. Hessenwasser sowie Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus	Schreiben vom 22.06.2020	20
7. ESWE Versorgungs AG	Schreiben vom 23.06.2020	24

Stellungnahme der Öffentlichkeit im Zuge der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. mündliche Stellungnahmen zur Niederschrift wurden nicht vorgebracht.

Tab. 2: Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken

Amt für Bodenmanagement Limburg	Schreiben vom 23.07.2020
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Schreiben vom 17.07.2020
Hessen-Forst Forstamt Rüdeshelm	Schreiben vom 07.07.2020
Rheingauwasser GmbH	Schreiben vom 09.06.2020
Syna GmbH	Schreiben vom 22.07.2020
Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod	Schreiben vom 09.06.2020
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	Schreiben vom 23.06.2020
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden	Schreiben vom 10.06.2020
Stadtverwaltung Oestrich - Winkel	Schreiben vom 01.07.2020

Tab. 3: Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahmen abgegeben haben

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 12 Technik Niederlassung Südwest
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Hessen e.V.	Hessen-Forst Forstamt Chausseehaus
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Hessen e.V.; Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Hessische Gesellschaft für Ornithologie	Kreishandwerkerschaft Wiesbaden - Rheingau Taunus
Landesjagdverband Hessen e.V.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Hessen Archäologie
Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. (NABU)	Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.	Polizeidirektion Rheingau - Taunus (Polizeipräsidium Westhessen)
Verband Hessischer Sportfischer e.V.	Staatsbad Schlangenbad GmbH
Verein "Naturerbe Taunus" e.V.	Süwag Energie AG NL MKW (Netzbereich West)
Rettet den Taunuskamm e.V.	TÜV Hessen Allgemeine u. Liegenschaftsverwaltung
VCD-Landesverband Hessen e.V.	Magistrat der Stadt Bad Schwalbach
Naturpark Rhein-Taunus	Magistrat der Stadt Eltville am Rhein - Stadtbauamt -
Abwasserverband "Oberer Rheingau"	Magistrat der Stadt Taunusstein Hr. Dr. Stockmann
Arbeitsamt Wiesbaden	Ortsbeirat Wambach
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	Gemeinde Schlangenbad, Bürgeramt und Ordnungsamt -
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), Referat 226 - Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk	Gemeindebrandinspektor
DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt	Gemeinde Schlangenbad, Bauamt

Es folgen gemäß der Auflistung in Tabelle 1 die Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken zur 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“

1. Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1 -

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.13/17-2019/6
Ihr Zeichen: 2020-06-03_TWL_BP.docx
Ihre Nachricht vom: 03.06.2020
Ihre Ansprechpartnerin: Karin Schwab
Zimmernummer: 3.018
Telefon/ Fax: 06151 12 6321 / 0611 327642295
E-Mail: karin.schwab@rpda.hessen.de
Datum: 29.07.2020

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schlangenbad
Postfach 1135
65386 Schlangenbad

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis

Bebauungsplanentwurf „Taunus Wunderland, 1. Änderung und Erweiterung“
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 iVm. § 4a Abs. 3 BauGB

Schreiben des Planungsbüros Herrchen & Schmitt vom 03.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. aus Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** habe ich unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB zu der vorgelegten Planung keine Bedenken.
Für die Inanspruchnahme von 3,3 ha, im Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplanes (RPS/RegFNP) 2010 ausgewiesenen Vorranggebiet Regionaler Grünzug wird in der Begründung eine Kompensationsfläche angeboten, die in die Neuaufstellung des RPS/RegFNP 2010 aufgenommen werden wird. Für den Verlust von 3 ha, im RPS/RegFNP 2010 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesenen Fläche, soll in der Gemarkung Heidenrod in Absprache mit den Forstbehörden eine größengleiche Ersatzfläche aufgeforstet werden.
- II. Von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine **naturschutzrechtlichen** Schutzgebiete berührt. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises verwiesen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelmstraße 1-3, Wilhelmshaus
64283 Darmstadt
Internet:
<https://ip-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do, 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



- 2 -

Abwägung:

- I. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 2 -

- 2 -

III. Aus Sicht der oberen Forstbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Taunus Wunderland“. Der Schutzwald bleibt weiterhin bestehen; es findet keine Umwandlung des Schutzwaldes statt. Hinsichtlich der Erfordernis zur Genehmigung der Waldrodungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG verweise ich auf die vorangegangenen Stellungnahmen meines Dezernats.

Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden nehme ich wie folgt Stellung:

IV. **Bodenschutz**
Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt. Darüber hinaus reichende Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes unter Berücksichtigung des zum Überprüfungstermin verfügbaren Kenntnisstand (Aktenlage, Einträge in der Altflächendatei FIS AG des Landes Hessen) nicht bekannt. Ich weise allerdings darauf hin, dass die Altflächendatei ständig fortgeschrieben wird.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 (4) HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewereregister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html>

zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

V. **Vorsorgender Bodenschutz**
Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Es wurde der sparsame und schonende Umgang mit Boden (Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB) sowie der anstehende Boden, mögliche Vorbelastungen und Empfindlichkeiten angesprochen.

Bei der Bearbeitung soll die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ verwendet werden, die detaillierte Informationen und Prüfkataloge enthält

https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_langfassung.pdf

Abwägung:

III.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

V.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad.

Begründung:

Nach Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad wird der Belang vorsorgender Bodenschutz in der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ hinreichend betrachtet. Auf dieser Grundlage ist eine sachgerechte Abwägung durch die Gemeinde sichergestellt. Zu dieser Einschätzung gelangt die Gemeinde auch deshalb, da in der Stellungnahme der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden vom 13.02.2018 (Az. III 31.2-61d 02/01- 27) unter der Überschrift „Vorsorgender Bodenschutz“ folgendes festgestellt wird:

„(...) Der Umweltbericht enthält im Wesentlichen die erforderlichen Angaben zur Beurteilung hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes. Eine abschließende allgemeinverständliche Zusammenfassung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen wurde bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.“

- 3 -

1. Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 3 -

-3-

- VI. **Abfallwirtschaft**
Ich weise darauf hin, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Aushubmaterial einzuhalten sind. Besonders bei der Lagerung von Erdaushub möchte ich darauf hinweisen, dass Boden (Aushub) unter das Abfallrecht fallen kann (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG) und bei einer Lagerung eine Genehmigung nach Nr. 8.12 bzw. Nr. 8.14 der 4. BImSchV erforderlich werden kann.
Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.
Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:
www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall
- VII. **Immissionsschutz**
Die vorgelegten Unterlagen zu der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes wurden aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen die Aufstellung bestehen.
Die im Entwurf in den *Textlichen Festsetzungen* in Kapitel 1.17 gemachten Aussagen zum Lärmschutz sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.
Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren werden die Maßnahmen geprüft und festgeschrieben.
- VIII. **Bergaufsicht**
Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:
Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;
Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;
Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.**
Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.
Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

-4-

Abwägung:

- VI.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ werden im Zuge der Erschließungsplanung und nachfolgender Baugenehmigungsverfahren beachtet. Falls unbekannte Schadstoffe im Bodenaushub angetroffen werden, wird die entsprechende Zustimmung der Abfallbehörde eingeholt.
- VII.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen zur 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ sind als eine eigenständige Unterlage gehalten. Sie sind Bestandteil der Unterlagen, die als Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschlossen wird. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage angebracht.
- VIII.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 4 -

-4-

IX.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.
Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Einen Hinweis zu den Belangen des Kampfmittelräumdienstes habe ich bereits in meiner Stellungnahme zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Karin Schwab

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:
Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
<https://ro-darmstadt.hessen.de/planning/bauleitplanung>

Abwägung:

IX.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes hat stattgefunden (Schreiben vom 16.06.2017, I 18 KMRD- 6b 06/05-Sch 562-2017). Danach liegt kein begründeter Verdacht auf Bombenblindgänger vor.
(siehe hierzu: Textliche Festsetzungen, 3.8)

2. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1 -

 RHEINGAU – TAUNUS KREIS	
<small>Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach</small>	
<u>Verteiler:</u>	DER KREISAUSSCHUSS Untere Bauaufsichtsbehörde SachbearbeiterIn : Frau Umhauer/Frau Diehl Zimmer : 1.310/1.311 (Eingang 1) Telefon: (06124) 510 – 542/506 Telefax : (06124) 510 - 18542 e-Mail : lyonne.umhauer@rheingau-taunus.de Sabine.diehl@rheingau-taunus.de Servicezeiten : persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und mit Mund-zu-Mund-Schutz Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Bei Schriftwechsel angeben: Unser Zeichen: FD III.4-80-03940/16 Datum: 21.07.2020
Grundstück	Schlangenbad, ~
Gemarkung	Wambach
Vorhaben	13 WA 05.1 B-Plan "Taurus Wunderland", 1. Änderung und Erweiterung

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Kreisausschuss: ST-GF- Gleichstellungsfragen
u. Frauenangelegenheiten

Fachdienst KE
Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

Fachdienst I.7 Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport
und Kultur

Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung

Fachdienst III.2 Umwelt

Fachdienst III.3 Brandschutz

Fachdienst III.4 Bauaufsicht/Denkmalchutz

Fachdienst III.5 Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde,
Wahlen

Fachdienst III.6 Verkehr

Fachdienst II..JHP Jugendhilfeplanung

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

<small>Postanschrift: Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach • Telefon (06124) 510 -0</small>	<small>Bankverbindung: Naspa Bad Schwalbach: IBAN: DE95 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASPDE33</small>
<small>Datenschutzinformation: https://www.rheingau-taunus.de/downloads/formulare-subskriptionen/kreisverwaltung.html</small>	

Abwägung:

Auf dieser Seite keine Hinweise.

Keine inhaltliche Ergänzungen erforderlich.

2. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 2 -

Schreiben vom 21.07.2020; Aktenzeichen 03940-16-80

- I. **Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:**
Stellungnahme liegt nicht vor.
- II. **Stellungnahme des Fachdienstes KE- Kreisentwicklung:**
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.
- III. **Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:**
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.
- IV. **Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:**
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.
- Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (200200-16):**
Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme abgegeben:
- V. **1. Immissionsschutz:**
Zuständige Immissionsschutzbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Lessingstraße 16 – 18, 65189 Wiesbaden.
- VI. **2. Untere Naturschutzbehörde:**
Keine Anregungen und Bedenken
- VII. **3. Untere Wasserbehörde:**
Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde führen wir den offenen Punkt unserer Stellungnahme vom 09.01.2018 erneut auf und bitten daher folgende Anmerkungen in die Gesamtsternungnahme des Hauses mitaufzunehmen:
- Zur Versickerung von Niederschlagswasser (Erweiterungsfläche):**
In unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 haben wir bereits angemerkt in den textlichen Festsetzungen, Ziffer 1.8 festzuschreiben, dass innerhalb der Baufläche VIII mindestens eine Versickerungsfläche im Umfang von ca. 1.610 m² zur Verfügung zu stellen ist.
- Der aktuelle Entwurf ist irreführend. Das beiliegende Entwässerungskonzept wird nicht berücksichtigt. Laut Entwässerungskonzept ist allein für die Baufläche VIII eine Versickerungsfläche von 1610 m² erforderlich. In den textlichen Festsetzungen des aktuellen Entwurfs wurde keine Flächengröße zur Versickerung festgelegt. In der zeichnerischen Darstellung ist in Baufeld VII eine einzelne Versickerungsfläche mit ca. 350 m² dargestellt. Dies suggeriert, dass diese Fläche für die Entwässerung aller Baufelder ausreichend sei.
- Gegen eine Versickerung von Niederschlagswasser durch eine Rigolenanlage innerhalb des Plangebiets bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Seite 2 von 8

Abwägung:

- I.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- II.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- III.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- IV.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- V.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- VI.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- VII.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird durch eine Anpassung der Textlichen Festsetzung Ziffer 1.8 wie folgt nachgekommen.

Begründung:

In den textlichen Festsetzung ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Erweiterungsfläche (Baufläche VIII) innerhalb dieser festgesetzt. Die Größe der Versickerungsfläche mit 1.660 m² wurden mit der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 12.02.2018 (Aktenzeichen 03940-16-80, Stellungnahme Rheingau-Taunus-Kreis) als Mindestgröße eingefordert und entsprechend der nachfolgenden Abwägung in die weitere Planung eingestellt. Die tatsächliche Größe der notwendigen Versickerungsfläche kann sich bei geringerem Ausnutzungsgrad reduzieren und dezentral bei dem jeweiligen Vorhaben erfolgen. Daher wird im Zuge des jeweiligen Bauantrages der notwendige Versickerungsnachweis zu führen sein. Die Textliche Festsetzung Ziffer 1.8 wird wie folgt angepasst:

Festsetzung Juni 2020 (alt)

Das anfallende Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche (Baufläche VIII) des Bebauungsplans ist innerhalb dieser Fläche zu versickern. Hierzu sind in der Baufläche VIII entsprechende Versickerungskapazitäten durch eine Rigolenversickerung (Flächenbedarf ca. 1.660 m²) sicherzustellen.

Festsetzung Abwägung August 2020

Das anfallende Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche (Baufläche VIII) des Bebauungsplans ist innerhalb dieser Fläche zu versickern. Hierzu sind in der Baufläche VIII im Zuge einer baulichen Nutzung die entsprechenden Versickerungskapazitäten durch eine Rigolenversickerung zur Verfügung zu stellen (Versickerungsfläche 1.660 m², bei vollständiger Nutzung der maximalen festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6). Im Zuge des jeweiligen Bauantrages ist der notwendige Versickerungsnachweis zu führen.

(Übernahme in die Textlichen Festsetzungen unter 1.8, S. 6/ Begründung Kap. 6.8, S. 29/Umweltbericht Kap. 3.1, S. 43)

Hinweis:

Bei der ca. 350 m² großen Fläche zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers handelt es sich um eine Übernahme aus dem derzeit gültigen Bebauungsplan „Taurus Wunderland“ (Bestandsfläche, (siehe Textliche Festsetzungen, 1.16).

2. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 3 -

Schreiben vom 21.07.2020; Aktenzeichen 03940-16-80

Dafür ist unseres Erachtens in den textlichen Festsetzungen, Ziffer 1.8 festzuhalten, dass innerhalb der Baufläche VIII mindestens eine Versickerungsfläche im Umfang von ca. 1.610 m² zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass bei zukünftigen Bebauungsplanungen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.

1. Verkehrsanbindung:

- Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.
- Eine Feuerwehrezufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes bei baulichen Anlagen, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind im Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich.

Dies ist insbesondere notwendig um:

1. Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen.
2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen.
3. Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in kurzer Zeit vorzubringen.
4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in kurzer Zeit an die Einsatzstelle zu tragen.
5. Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit zu transportieren.

Die Zugänge und Zufahrten müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen, dies gilt insbesondere für die Fahrwege auf dem Gelände.

- Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangsflächen für die Feuerwehr, dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

2. Löschwasserversorgung:

- Die Löschwasserversorgung für Bebauungen ist gemäß dem § 14 Abs. 1 Hessische Bauordnung – 2018 in Verbindung mit den Mindestanforderungen nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW Abs. 4 und 5 zu planen, wobei als Grundsatz folgende Mindestwassermengen zur Verfügung stehen müssen:
 - Zur Löschwasserversorgung muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min. (48 m³ /h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden (96 m³) zur Verfügung stehen.
 - Löschwasserteiche müssen DIN 14 210 entsprechen. Die Löschwasserentnahmestelle ist frostsicher auszubilden.
Der Löschwasserteich muss mit einem Schild DIN 4066 – B 3 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.
 - Durch den Betreiber ist eine Feuerlöschpumpe zur Wasserentnahme aus dem Löschwasserteich bereitzustellen und jederzeit funktionsfähig zu unterhalten. Sie muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min erbringen, wobei der Fließdruck am entferntesten Hydranten bei maximaler Löschwasserentnahme von 1,5 bar nicht unterschritten werden darf.

Abwägung:

VIII.

Der Hinweis, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Anforderungen aus Sicht des Fachdienstes III.3 - Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung sowie nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren beachtet. Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt eine weitere Abstimmung bezüglich der Löschwasserversorgung mit der Brand-schutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Vorbeugender Brandschutz.

2. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 4 -

Schreiben vom 21.07.2020; Aktenzeichen 03940-16-80

- Die trockenen Löschwasserleitungen auf dem Gelände sind durch den Eigentümer / Betreiber in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Die Funktionsfähigkeit ist durch regelmäßige Prüfungen (in Anlehnung an DIN 14462 Teil 2 alle 2 Jahre) nachzuweisen.
- Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneten Stellen auf dem Grundstück Überflurhydranten nach DIN EN 14384 auf ausreichend dimensionierten Versorgungsleitungen zu installieren.
Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.
Anzahl und Anordnung der Hydranten sind mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreis abzustimmen.

3. Hydranten

- Die Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die im öffentlichen Verkehrsreich eingebaut sind, entnommen werden können.
 - Von der Gebäudemitte sollte in einer Entfernung von höchstens 80 m bis 100 m mindestens einer der erforderlichen Hydranten erreichbar sein.
Der Abstand der Hydranten untereinander sollte das Maß von 150 m nicht überschreiten.
 - Für den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht durchgeführt wird, sind Überflurhydranten nach DIN EN 14384 vorzusehen.
 - Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten und sollte aus technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die 2 bar erreichen.
 - Die Hydranten sind nach DIN 1066 zu beschildern.

4. Planung Löschwasserversorgung:

- Die Erschließungsplanungen sind bezüglich der Löschwasserversorgung mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Grundlage der Stellungnahme ist der vorgelegte Entwurf vom Juni 2020, erneute Offenlage
Zum Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Im Folgenden wird zu einigen Punkten Stellung genommen bzw. Hinweise gegeben:

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

- 1.2 In der Tabelle bei der Baufläche I ist eine Grundflächenzahl von 0,6 eingetragen – im Plan steht 0,4 - eine entsprechende Korrektur ist erforderlich
- 1.7 Die Position des Löschteiches ist noch nicht abschließend festgelegt.
Das Einfügen des Planzeichens in den Bebauungsplan wäre jedoch sinnvoll.
- 1.15 In der Legende zum Bebauungsplan „Sonstige Festsetzungen“ wird nur von Geh- und Leitungsrechten gesprochen – hier müsste eine Korrektur zur Geh-, Fahr- und Leitungsrechten erfolgen.
Die öffentlich-rechtliche Sicherung dieser Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist sicher zu

Seite 4 von 6

Abwägung:

IX.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Bauaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Den Stellungnahmen und Hinweisen wird wie folgt dargelegt nachgekommen:

Begründung:

- zu 1.2: Der Planeintrag von GRZ 0,4 widerspricht den richtigen Angaben in den weiteren Unterlagen (Textliche Festsetzungen, Begründung) und wird auf GRZ 0,6 berichtigt.
(Übernahme in die Planunterlage)
- zu 1.7: Ein entsprechendes Planzeichen wird in den Plan in die Erweiterungsfläche (Baufläche VIII) übernommen.
(Übernahme in die Planunterlage)
- zu 1.15: Die Legende wird entsprechend den angemerkten Sachverhalte ergänzt und konkretisiert.
(Übernahme in die Planunterlage)

(Fortsetzung siehe folgende Seite)

IX.

2. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 5 -

Schreiben vom 21.07.2020; Aktenzeichen 03940-16-80

IX.
(Fort-
set-
zung)

stellen.
Entspricht die Hauptversorgungsleitung (Wasser/Bestand) dem Planzeichen W 1 und die Versorgungsleitung (Strom/Bestand) dem Planzeichen S 1? Dann sollte es entsprechend auch in der Legende aufgeführt werden.

1.17 Aktiver Schallschutz:
Die Abschirmung des gesamten Werkstattbereiches innerhalb der Baufläche I zum Wohngebäude mit Hilfe der vorhandenen Container und einer Überdachung ist nicht klar. Weder ist der Werkstattbereich räumlich im Bebauungsplan definiert noch Aussagen zu den vorhandenen Containern und der Überdachung getroffen. Eine baurechtliche Umsetzung ist daher nicht möglich.

Passiver Schallschutz:
Wir empfehlen zu prüfen, inwieweit z.B. die Montage von Prallscheiben vor den Fenstern des Nachbargebäudes oder die anderen als Hinweis aufgeführten Maßnahmen eigentumsrechtlich zulässig sind.
Bauplanungsrechtlich ist der Hinweis „der Standort der Attraktion Knall und Fall sollte in die Erweiterungsfläche verlagert werden“ nicht umsetzbar – wie und wann?

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:
Zu den Punkten 2.4 und 2.5:
hier gibt es die Formulierung „es wird empfohlen“ – dies ist keine bauordnungsrechtliche Festsetzung, die baurechtlich gefordert werden kann

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

X.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

XI.

Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:

Im Rahmen der Rodung ist eine UPV-Prüfung erforderlich. Bei einer möglichen Rodung ist ein entsprechender Antrag nach dem Waldgesetz zu stellen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Dies ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

XII.

Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:

Durch das Tanus Wunderland seinen Fahrgeschäften und anderen Attraktionen dürfen keine akustischen und optischen Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße erfolgen.

XIII.

Stellungnahme des Fachdienstes II.JHP – Jugendhilfeplanung

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

XIV.

Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Seite 5 von 8

Abwägung:

IX.

Fortsetzung Begründung:

zu 1.17: Südlich des Wohnhauses Dreher (Flurstück 10/2) erfolgt der Planeintrag „Werkstattbereich“. Die benannten vorhandenen Container befinden sich ebenfalls auf diesem Flurstück. Weitergehende Angaben sind der Schalltechnischen Untersuchung (Pies 2016) nicht zu entnehmen.
Die Empfehlung zu den weiteren unter Hinweisen subsumierten Maßnahmen wird zu Kenntnis genommen. Gemäß den Ausführungen des Schalltechnischen Gutachtens (Pies 2016) wird der Hinweis zur Attraktion „Knall und Fall“ wie folgt formuliert:

Festsetzung Juni 2020 (alt)

Hinweis: Der Standort der Attraktion „Knall und Fall“ sollte in die Erweiterungsfläche verlagert werden.

Festsetzung Abwägung August 2020

Hinweis: Ergeben sich nach den vorgenannten Maßnahmen noch Überschreitungen hinsichtlich des Hauses zur Schanze 3, ist die Attraktion „Knall und Fall“ in die Erweiterungsfläche zu verlagern.
(Übernahme in die Textlichen Festsetzungen unter 1.17, S. 12/ Begründung Kap. 6.17, S. 38/Umweltbericht Kap. 3.1, S. 51)

zu 2.4/2.5 Beide Sachverhalte sind ausdrücklich als Empfehlungen formuliert. Die spezifische Ausgestaltung der Fahrgeschäfte und die themenbezogene Gestaltung der Freizeitparkbereiche stehen einer solchen Festsetzung entgegen.

X.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

XI.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Rodungsantrag wurde 2018 gestellt. Die Rodungsgenehmigung wurde am 18.02.2019 (III.5) erteilt, unter folgender aufschiebender Wirkung:
Die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung des Waldes steht unter der aufschiebenden Wirkung, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

XII.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Akustische und optische Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer sind nicht zu erwarten.

Begründung:

Akustische und optische Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße L 3037 sind ausgeschlossen, da der Freizeitpark im Erweiterungsbereich durch einen Sichtschutzwall (ca. 3,5 m Höhe) entlang der Straße abgeschirmt wird.

XIII.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

XIV.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 6 -

Schreiben vom 21.07.2020; Aktenzeichen 03940-16-80

Im Auftrag

(Schuy)

Seite 6 von 6

Abwägung:

Auf dieser Seite keine Hinweise.

Keine inhaltliche Ergänzungen erforderlich.

3. Hessen Mobil

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1 –

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Wiesbaden

EWINGEGANGEN AM 24. JULI 2020



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 3229, 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen 34 c 2_BE14.01.2St-2020-0018200

HERRCHEN & SCHMITT
Landschaftsarchitekten
Schützenstraße 4
65195 Wiesbaden

Bearbeiter/in Florian Sterzel
Telefon (0611) 765 3835
Fax (0611) 765 3802
E-Mail florian.sterzel@mobil.hessen.de
Datum 22. Juli 2020

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Tanus Wunderland"
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
Schreiben HERRCHEN & SCHMITT vom 03.06.2020 im Auftrag der
Gemeinde Schlangenbad

Stellungnahme Hessen Mobil

Sehr geehrte Damen und Herren,

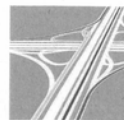
in Bezugnahme auf das Schreiben der HERRCHEN & SCHMITT
Landschaftsarchitekten GbR vom 03.06.2020 nimmt Hessen Mobil im Rahmen der
erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung.

Die Zustimmung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann in Aussicht
gestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

I.

I. Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Wie in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan beschrieben kann in
Abstimmung mit Hessen Mobil die anbaufreie Abstandsfläche zum
Freizeitparkgelände entlang der Landesstraße L 3037 im Bereich der
Erweiterungsfläche gemäß § 23 Abs. 8 Hessischem Straßengesetz (HStrG) auf 16
m reduziert werden, da dies sonst zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde
die eine wirtschaftliche Erweiterung des Freizeitparkgeländes entgegenstehen. Des
Weiteren kann innerhalb dieser Abstandsfläche ein privater Erschließungsweg für
Rettungsfahrzeuge und für Versorgungsfahrten sowie parallel zur Landesstraße
L 3037 ein bis zu 3,5 m hoher Sichtschutzwall mit einer Böschungsneigung von 1:1
errichten werden. Hierbei dürfen keine Gehölzpflanzungen auf der straßenseitigen
Böschung getätigt werden und die Einfriedung sind auf der Straßen abgewandten
Seite zu errichten. Wie im Ergebnisprotokoll zur Besprechung vom 25.10.2005,



Hessen Mobil Telefon: (0611) 765 0 Landesbank Hessen-Thüringen Kto. Nr.: 1000 512
Wellenstraße 3a Fax: (0611) 765 3900 Zahlungen: HCC-Hessen Mobil BLZ: 500 500 00
65189 Wiesbaden USI-IdNr.: DE811700237 St.-Nr.: 043/226/03501
www.mobil.hessen.de BIC: HELADEFXXX IBAN-Nr.: DE 67 500 500 00000 1000 512 EORI-Nr.: DE1653547

Abwägung:

I.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine anbaufreie Abstandsfläche von 16 m eingehalten. Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 5 m wird in den Plan als Bemaßung aufgenommen und in den textlichen Festsetzungen vermerkt.

Begründung:

Die geforderte anbaufreie Abstandsfläche von 16 m wird eingehalten. Durch die Abstandsfläche zu Fahrbahnrand von 5 m, einer Fläche für den Sichtschutzwall von 8 m und eine Wegefläche von 4 m (inkl. beidseitig 0,5 m breite Randstreifen) ergibt sich eine anbaufreie Abstandsfläche von 17 m bis zur Umzäunung des Tanus Wunderlandes. Die Textliche Festsetzung Ziffer 1.10 wird wie folgt angepasst:

Festsetzung Juni 2020 (alt)

Parallel zur Landesstraße L 3037 wird ein 8 m breiter Streifen zur Anlage eines Sichtschuttwalls festgesetzt. Die maximale Höhe wird auf 3,5 m über dem gewachsenen Boden begrenzt, die Böschungsneigung ist auf 1 : 1 oder flacher festgesetzt.

Festsetzung Abwägung August 2020

Parallel zur Landesstraße L 3037 wird im Abstand von 5 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ein 8 m breiter Streifen zur Anlage eines Sichtschuttwalls festgesetzt. Die maximale Höhe wird auf 3,5 m über dem gewachsenen Boden begrenzt, die Böschungsneigung ist auf 1 : 1 oder flacher festgesetzt.

(Übernahme in die Textlichen Festsetzungen unter 1.10, S. 6/ Begründung Kap. 6.10, S. 30)

In die Planunterlage wird ein entsprechende Bemaßung eingetragen.

(Übernahme in die Planunterlage)

3. Hessen Mobil

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 2 –

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Zeichen 051110_ergebnisprotokol.doc, vereinbart kann der Böschungsfuß des Sichtschutzwalls in einem Abstand von 5 m zur Landesstraße L 3037 errichtet werden. In dem Bebauungsplan ist hier keine ausreichende Bemaßung der Abstände zu dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erkennbar.

II.

II. Hinweise:

Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den o.g. Bebauungsplan nicht negativ beeinflusst werden zudem darf keine Blendwirkung ausgehen, die den Verkehr auf dem klassifizierten Straßennetz beeinträchtigen könnte. Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

III.

Für die Anknüpfungspunkte des privaten Erschließungsweges im Osten und im Westen an die Landesstraße L 3037 sind bei Zustimmung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Hessen Mobil Sondergenehmigungen zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Daniel Kärsten

Abwägung:

II.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Negative Beeinflussung bzw. Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer sind nicht zu erwarten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestehen.

Begründung:

Negative Beeinflussung bzw. Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße L 3037 sind ausgeschlossen, da der Freizeitpark im Erweiterungsbereich durch einen parallel zur Landesstraße verlaufenden Sichtschutzwall mit ca. 3,5 m Höhe abgeschirmt wird.

III.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Anknüpfungspunkte der privaten Erschließungswege im Zuge der Erschließungsplanung Sondergenehmigungen mit Hessen Mobil zu schließen sind.

4. IHK Wiesbaden

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1 und 2 –

t.gottwald@herrchen-schmitt.de

Von: c.fritsch@wiesbaden.ihk.de
Gesendet: Montag, 27. Juli 2020 09:28
An: t.gottwald@herrchen-schmitt.de
Betreff: Bebauungsplan 1. Änderung und Erweiterung Taunus Wunderland in Schlangenbad
Anlagen: pic03697.jpg; pic31302.jpg; pic09991.jpg

I.

Sehr geehrter Herr Gottwald,

zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Taunus Wunderland" in Schlangenbad haben wir folgende Anregung:

in Punkt 5.1.5 "ÖPNV" wird ersichtlich, dass sich im Vergleich zur Begründung der frühzeitigen Beteiligung die Taktichte der ÖPNV-Verbindung von einer Stundentaktverbindung der Linie 241 (Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, RTV) zu einer Zwei-Stundentaktverbindung der Linie 273/274 (DB-Regio Bus Südwest GmbH) geändert hat. Damit verschlechtert sich die Erreichbarkeit des Freizeitparks mit dem ÖPNV deutlich. Wir wiederholen unsere Anregung, die bislang nicht berücksichtigt worden ist: Da durch die Parkerweiterung mit einem höheren Besucheraufkommen zu rechnen ist sollte sich die ÖPNV-Anbindung vielmehr verbessern, auch überregional. Das reduziert auch die Anfahrten mit dem motorisierten Individualverkehr und entlastet insofern das Straßennetz und die Umwelt.

Freundliche Grüße

Christine Fritsch
Konjunkturumfragen, Bebauungspläne | Wirtschaftspolitik

IHK Wiesbaden | Wilhelmstraße 24-26 | 65183 Wiesbaden.
T 0611 1500-137 | F 0611 1500 -7137 | c.fritsch@wiesbaden.ihk.de.
Ihre Einschätzung zählt: www.ihk-wiesbaden.de/konjunkturumfrage

(Embedded image moved to file: pic03697.jpg)Facebook IHK Wiesbaden(Embedded image moved to file: pic31302.jpg)Twitter IHK Wiesbaden
(Embedded image moved to file: pic09991.jpg)Youtube IHK Wiesbaden

Wir sind für Sie da! Die IHK ist ab Montag, 18. Mai, wieder für persönliche Termine geöffnet - ein Besuch ist nach individueller Absprache mit Ihrem IHK-Ansprechpartner zu unseren üblichen Öffnungszeiten (Mo-Do 8-17 Uhr, Fr 8-16 Uhr) möglich. Angesichts der weiterhin geltenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens und des Ziels der Corona-Prävention bitten wir Sie, weiterhin zum Hörer zu greifen oder unsere digitalen Kontaktmöglichkeiten zu nutzen, wenn ein persönliches Gespräch nicht zwingend nötig ist. Wir unterstützen Unternehmen bei allen Fragen zu den Folgen des Coronavirus: www.ihk-wiesbaden.de/coronavirus.

Besuchen Sie uns online unter www.ihk-wiesbaden.de.

1

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zu unserem Umgang mit Ihren Daten erhalten Sie in unseren Pflichtinformationen nach der DSGVO und Datenschutzhinweisen.

Abwägung:

I.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung der Taktung der Busanbindung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Begründung:

Die Prüfung, ob Änderungen der Taktfolge des bestehenden ÖPNV (Buslinien) möglich und notwendig sind, obliegt dem Betreiber des ÖPNV und lässt sich im Bebauungsplan nicht regeln. Gleichwohl wird die Gemeinde immer eine bedarfsgerechte Versorgung des Freizeitparks durch den ÖPNV einfordern, um Besuchern wie z. B. Kindergärten oder Schulklassen, die auf eine solche Anbindung angewiesen sind, den Besuch zu ermöglichen.

**5. Kreisverwaltung Limburg-Weilburg, Amt für den ländlichen Raum
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1-**



EINGEGANGEN AM 04. JULI 2020

Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Landrat, Postfach 1552, 65535 Limburg

4030

**Landschaftsarchitekten
Herrchen und Schmitt
Schützenstraße 4
65195 Wiesbaden**

Amt

Amt für den Ländlichen Raum,
Umwelt, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Fachdienst

Landentwicklung und Denkmalschutz

Auskunft erteilt

Herr Hering

Zimmer

212

Durchwahl

06431 296-5914 (Zentrale: -0)

Telefax

06431 296-5968

E-Mail

s.hering@Limburg-Weilburg.de

Postanschrift und

Schiede 43, 65549 Limburg

Fristenbriefkasten

Schiede 43, 65549 Limburg

Unser Aktenzeichen

3.3.2 27/2020

1. Juli 2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad,
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Tanus- Wunderland“,**

Guten Tag,

- I. ich verweise auf meine Stellungnahme vom 31.01.2018.
Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

freundliche Grüße
im Auftrag

S. Hering

Unsere Servicezeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Geschlossen oder -nach Vereinbarung-
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

Einem Termin können Sie auch telefonisch vereinbaren

Besuchsadresse Nebengebäude (Schloss) Hadamar, Gymnasiumsstr. 4,
65589 Hadamar

Konten des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg	Kto. 18	BLZ 511 500 18
Kreissparkasse Weilburg	Kto. 100 000 660	BLZ 511 519 19
Nassauische Sparkasse	Kto. 535 043 833	BLZ 510 500 15
Postbank	Kto. 33 716 600	BLZ 500 100 60

Internet www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de

Abwägung:

I.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme wurden im Rahmen der Abwägung zur Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (08.01.2018 – 09.02.2018) abgehandelt und abgewogen.

Begründung:

Zur Nachvollziehbarkeit des im Schreiben erfolgten Verweis auf die Stellungnahme vom 31.01.2018 ist die entsprechende Stellungnahme sowie die dazugehörige Abwägung auf der folgenden Seite abgedruckt.

Hinsichtlich des parallelen Flächennutzungsverfahrens (vgl. Zif. II. der umseitig abgedruckten Stellungnahme vom 31.01.2018) wird darauf hingewiesen, dass die im Parallelverfahren durchgeführte Flächennutzungsplanänderung vom Regierungspräsidium genehmigt (23.05.2019) und anschließend veröffentlicht (13.08.2019) wurde. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Tanus Wunderland“ wird somit aus den Vorgaben des Flächennutzungsplans entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

5. Kreisverwaltung Limburg-Weilburg, Amt für den ländlichen Raum

Wiedergabe der Stellungnahme vom 31.01.2018¹



Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss

E 2/2/18



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Landrat, Postfach 1552, 65536 Limburg

4030

Planungsbüro
Herrchen und Schmitt
Schützenstraße 4
65195 Wiesbaden

Amt	Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Fachdienst	Landentwicklung und Denkmalschutz
Auskunft erteilt	Herr Hering
Zimmer	212
Durchwahl	06431 296-5914 (Zentrale: -0)
Telefax	06431 296-5968
E-Mail	s.hering@Limburg-Weilburg.de
Postanschrift und Fristenbriefkasten	Schiede 43, 65549 Limburg
Unser Aktenzeichen	3.3.1 24/17, 3.3.2 72/17

31. Januar 2018

**Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad, Ortsteil Wambach,
2. Flächennutzungsplanänderung und 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
für den Bereich „Taunus Wunderland“**

Guten Tag,

- I. für die geplante Erweiterung des Taunuswunderlandes werden 3,3 ha derzeitige Waldfläche in Anspruch genommen.
- II. Die Umnutzung dieser Fläche ist nicht aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt und widerspricht den Vorgaben des Landschaftsplanes.
- III. Um den erforderlichen naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleich zu erbringen, sollen in der Gemeinde Heidenrod 3 ha Ackerflächen aufgeforstet werden.
- IV. Die Verlagerung der Waldneuanlage in die Nachbargemeinde wird mit den Vorgaben des Regionalplanes begründet, wonach der in der Gemeinde Schlangenbad vorliegende hohe Waldanteil eine Waldneuanlage nicht erforderlich macht und diese auch mangels vorhandener Fläche nicht möglich ist.
- V. Bei dem zur Aufforstung vorgesehenen Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich hochwertige Flächen, die im landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen der höchsten Wertstufe zugeordnet sind. Derartig gute Ackerstandorte sind in der Gemeinde Heidenrod selten. Ein Entzug der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung würde den dort bereits vorhandenen Mangel an Ackerfläche verschärfen.
- VI. Auch bei der Gemeinde Heidenrod handelt es sich um eine walddreiche Kommune, in der die weitere Vermehrung der Waldflächen weder sinnvoll noch notwendig ist.
- VII. Daher kann aus Sicht des Öffentlichen Belanges Landwirtschaft den Inhalten des vorliegenden B-Planes und damit auch der Änderung des Flächen- und Nutzungsplanes nicht zugestimmt werden.

freundliche Grüße
im Auftrag

S. Hering

Unsere Servicezeiten
Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Geschlossen oder -nach Vereinbarung-
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Einen Termin können Sie auch telefonisch vereinbaren
Besuchsadresse Nebengebäude (Schloss) Hadamar, Gymnasiumsstr. 4,
65589 Hadamar

Konten des Landkreises Limburg-Weilburg
Kreissparkasse Limburg Kto. 18 BLZ 511 500 18
Kreissparkasse Weilburg Kto. 100 000 660 BLZ 511 519 19
Nassauische Sparkasse Kto. 535 043 833 BLZ 510 500 15
Postbank Kto. 33 718 600 BLZ 500 100 60
Internet www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de

Wiedergabe der Abwägung zur Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB (08.01.2018 – 09.02.2018),
die Stellungnahme der Kreisverwaltung Limburg – Weilburg, Amt für den ländlichen Raum vom 31.01.2020 betreffend.¹

I.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (FNP 13.07 „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“/Bereich: 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“).

III.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufforstung in Heidenrod wird über einen Bebauungsplan der Gemeinde Heidenrod umgesetzt.
(Satzungsbeschluss am 09.03.2018, Vorhaben 04 EG 03.0)

IV.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer Waldneuanlage für den Eingriff in den Waldbestand ist auch für Gemeinden mit einem hohen Waldanteil an der Gemeindefläche nach § 12 Abs. 4 HWaldG gegeben. Gleichwohl hat eine Flächenermittlung in der Gemeinde Schlangenbad kein Ergebnis keine geeignete Aufforstungsfläche erbracht. Dies ist sicherlich u. a. auch dem Umstand geschuldet, dass der Waldanteil in Schlangenbad relativ hoch liegt. Im Ergebnis wurde die Suche nach geeigneten Aufforstungsflächen auf den Naturraum ausgedehnt und mit der angebotenen Fläche in Heidenrod/Eggenroth erfolgreich abgeschlossen.

V./VI.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad.

Begründung:

Die Gemeinde Heidenrod als Flächeneigentümer erachtet die Aufforstung im vorgesehenen Bereich Bebauungsplan „Driescher“ als fachlich geeignet und hat daher die Umsetzung der Aufforstung über das Bauleitplanverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens findet die Abwägung der hier angesprochenen Sachverhalte statt. In der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ wird diese Maßnahme nur als forstrechtliche (und naturschutzrechtliche) Ausgleichsfläche eingestellt, eine Beurteilung und Abwägung der Fläche durch die Gemeinde Schlangenbad findet nicht statt.

VII.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad. Im weiteren Verfahren wird an der Waldausgleichsfläche im Bereich „Driescher“ festgehalten.

Begründung:

In der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ wird diese Maßnahme als forstrechtliche (und naturschutzrechtliche) Ausgleichsfläche eingestellt. Eine Abwägung dieser Fläche findet in vorgenannten Verfahren nicht statt, vielmehr erfolgt dieser Schritt im Bauleitplanverfahren Bebauungsplan „Driescher“ der Gemeinde Heidenrod (Flächeneigentümer).

¹ (Übernahme aus: Abwägung 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“ sowie FNP 13.07 „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ Ortsteil Wambach, Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis zur Offenlage nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 02.01.2017 – 03.02.2017 und zur frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.01.2017 – 10.02.2017 sowie zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.01.2018 – 09.02.2018 und zur Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.01.2018 – 09.02.2018 vom 26.03.2018).

6. Hessenwasser sowie Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1-



EINGEGANGEN AM 24. JUNI 2020

HESSENWASSER GMBH & CO. KG · TAUNUSSTRASSE 100 · 64521 GROSS-GERAU

Herrchen & Schmitt
Herrn Gottwald
Schützenstraße 4
65195 Wiesbaden

NAME: Marina Ruppel
TELEFON: +49 (0)69 25490-7212
TELEFAX: +49 (0)69 25490-7209
E-MAIL: marina.ruppel@hessenwasser.de

IHR ZEICHEN:
IHRE NACHRICHT: Vom 03.06.2020
UNSER ZEICHEN: T-SR 1155/20
UNSERE NACHRICHT:

DATUM: 22.06.2020



Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Taunus Wunderland“

Sehr geehrter Herr Gottwald,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.06.2020 und möchten Sie darauf hinweisen, dass sich in den o. g. Bereichen keine Trinkwassertransportleitung der Hessenwasser GmbH & Co. KG befindet.

- I. Weiterhin antworten wir Ihnen auch als Betriebsführer der Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Rheingau-Taunus. Hier sind Rohrleitungen betroffen. Den Verlauf der Leitungen (Darstellung grün) entnehmen Sie bitte den beigefügten Planunterlagen.

Alle Planangaben sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen und in deren Bereich befindlichen Steuerkabel muss vor Ort festgestellt werden. Nach DVGW-Regelwerk befinden sich die Rohrleitungen in einem Schutzstreifen. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitungen vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen nicht zulässig, sowie bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen Schutzabstände zu beachten. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Sämtliche Arbeiten sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.

Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitung zu garantieren, bitten wir Sie im Verlauf des Projektes um rechtzeitige Rücksprache.

Ihre zuständigen Ansprechpartner sind:

Herr Alberti Tel.: 069 / 254907821
Mobil.: 0160 / 90747178

Herr Haas: Tel.: 069 / 25490-7904
Mobil: 0171 / 9789400

HESSENWASSER GMBH & CO. KG
SITZ DER GESELLSCHAFT:
GROSS-GERAU
AMTSGERICHT DARMSTADT
HRA 53394

KOMPLEMENTÄRIN:
HESSENWASSER VERWALTUNGS-GMBH
GESCHÄFTSFÜHRERIN:
ELISABETH JREISAT
AUFSICHTSRATSVORSITZENDER:
DR. CONSTANTIN H. ALSHEIMER

SITZ DER KOMPLEMENTÄRIN:
GROSS-GERAU
AMTSGERICHT DARMSTADT
HRB 54935

TELEFON: +49 (0)69 25490-0
TELEFAX: +49 (0)69 25490-1009
INFO@HESSENWASSER.DE
WWW.HESSENWASSER.DE
UST-ID.-NR. DE 231 962 950

KREISSPARKASSE GROSS-GERAU
KONTO: 9084
BLZ: 508 525 53
IBAN: DE 16 5085 2553 0000 0000 84
BIC: HELADEF103RG

Abwägung:

I.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der Wasserleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Rheingau-Taunus im Bereich des Eingangs zum Taunus Wunderland wurde im Zuge des Baues der Unterführung verlegt. Der geänderte Verlauf wird in die Planunterlage übernommen, die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entsprechend angepasst.

Begründung:

Die Planunterlage stellt die Versorgungsleitungen dar und setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die notwendige Geh-, Fahr- und Leitungsrechte fest.

(Übernahme in die Planunterlage)


**6. Hessenwasser sowie Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 2-**

Seite 2 / 2

- II. Zusätzlich erhalten Sie von uns die Anweisung, die sowohl für die Hessenwasser GmbH & Co. KG als auch für den Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus gilt, mit der Bitte um Beachtung. Um den Erhalt der Planauskunft zu bestätigen, faxen Sie bitte das entsprechende Blatt der Anweisung unterschrieben an uns zurück. Als Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich der Rohrleitungen der Hessenwasser GmbH & Co. KG stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hessenwasser GmbH & Co. KG


Torsten Eberwein


i. A. L. Schmitt
Marina Ruppel

Anlage: -2 Pläne WBV-RT
-Anweisung
-Datenschutzhinweise

ACHTUNG HINWEIS:

Bitte beachten Sie unseren neugestalteten Internetauftritt. Unter der Rubrik **PLANAUSKUNFT** finden Sie eine schematische Karte, die Ihnen eine Übersicht über die potentielle Lage der Anlagen von Hessenwasser sowie der Anlagen der von Hessenwasser betriebsgeführten Verbände gibt. In den farbig markierten Bereichen ist in jedem Fall mit dem Vorhandensein von Anlagen von Hessenwasser zu rechnen. Nutzen Sie diese Karte für Ihre zielgerichtete Plananfrage!

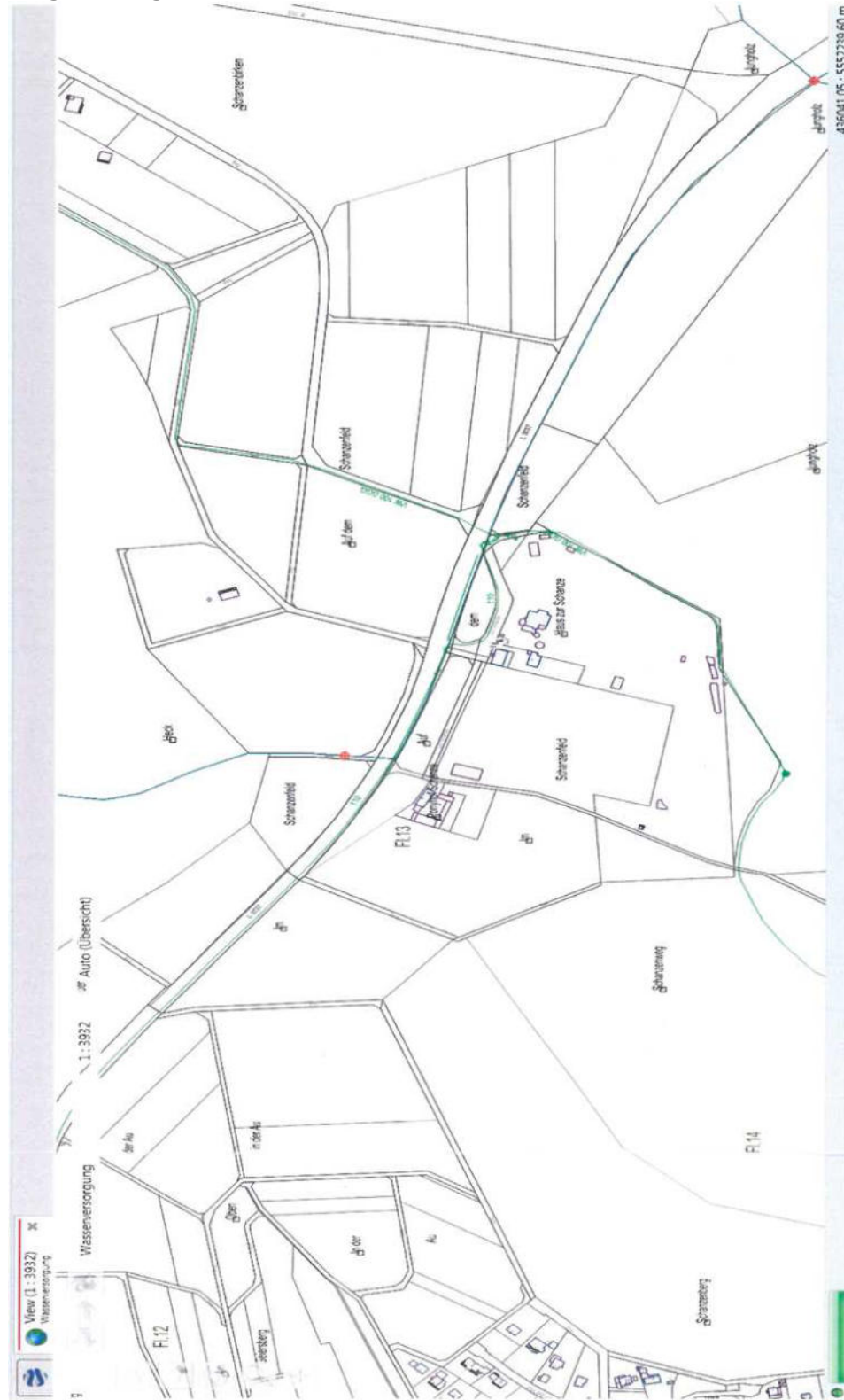
Des Weiteren finden Sie dort die technischen Informationen zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser

Abwägung:

II.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Vorgaben der übergebenen Unterlagen (Anweisung und Planauskunft) werden im Zuge der Erschließungsplanung und nachfolgender Baugenehmigungsverfahren beachtet.
(Sie sind der Abwägungsunterlage nicht beigelegt)

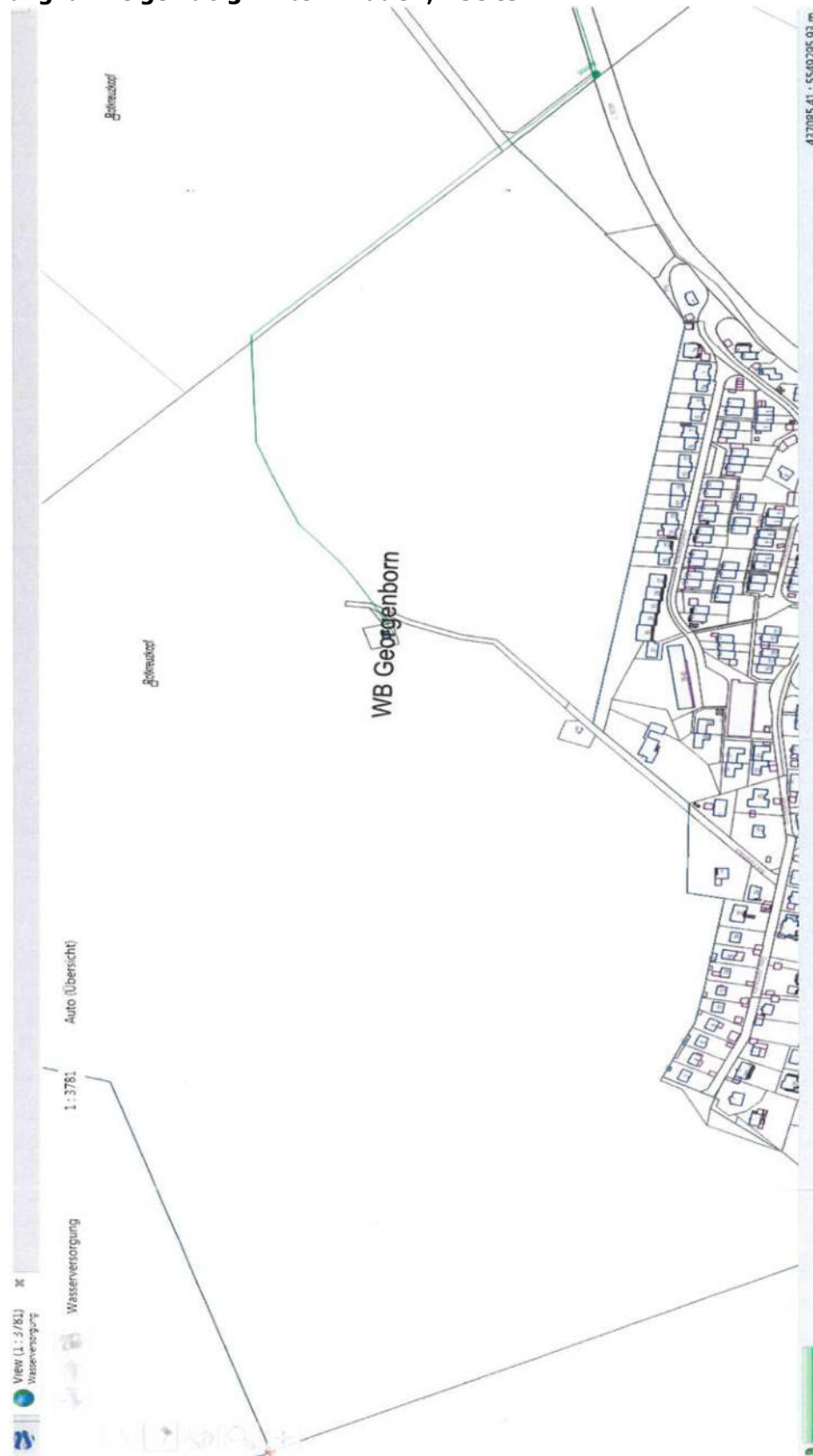
**6. Hessenwasser sowie Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 3-**



Abwägung:

Auf dieser Seite keine Hinweise.
Keine inhaltliche Ergänzungen erforderlich.

**6. Hessenwasser sowie Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 4-**



Abwägung:

Auf dieser Seite keine Hinweise.
Keine inhaltliche Ergänzungen erforderlich.

7. ESWE Versorgungs AG
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1-



ESWE Versorgungs AG | Postfach 55 40 | 65045 Wiesbaden

Firma
Herrchen & Schmitt
Schützenstraße 4
65195 Wiesbaden

€ 25.06.20 QV

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Strom, Erdgas, Wärme und
Erneuerbare Energien von ESWE Versorgung

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom 03.06.2020

Peter Hofmann
Fon 0611 780-3966
Fax 0611 780-3994
zkoordination@eswe.com

Unser Zeichen: 2020160-INK
23.06.2020

**Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
"Tanus Wunderland"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Vorgang wurde durch die Fachabteilungen geprüft. Es liegen uns folgende
Stellungnahmen vor:

I. sw netz GmbH- Netzplanung
Im östlichen Teil des Freizeitparks befindet sich von uns ein Mittelspannungskabel gemäß
Bestandsplan, das der öffentlichen Stromversorgung dient.
Bauliche- und Geländeänderungen sind mit uns abzustimmen.
Kontakt: Herr Krüger, Tel. 0611-145-3399

II. ESWE Versorgungs AG- Facility Management- Liegenschaftsmanagement
Hinweis für das Liegenschaftsamt von Schlangenbad:
Das Flst. 8/5 war bisher eine öffentliche Verkehrsfläche. Durch die teilweise Änderung zur
Nutzungsart Freizeitfläche ist ein Gestattungsvertrag mit der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH
erforderlich. Kontakt: Herr Schink, Tel. 0611-780-2380

Des Weiteren bestehen Seitens der ESWE Versorgungs AG und der sw netz GmbH keine
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

ESWE Versorgungs AG

i. V.

Wolf

i. A.

Hofmann

Anlagen

ESWE Versorgungs AG | Konradinerallee 25 | 65189 Wiesbaden | Fon 0611 780-0 | Fax 0611 780-2339 | www.eswe-versorgung.de
Nassauische Sparkasse | IBAN DE34 5105 0015 0100 0411 89 | BIC NASSDE55XXX
Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden | Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden HRB 2105
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende | Vorstand: Ralf Schodiok (Vorsitzender) | Jörg Höhler

Abwägung:

I.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bauliche und Geländeänderungen im Bereich des Leitungsbestandes
werden mit der sw netz GmbH abgestimmt.

II.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gestattungsvertrag wird auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans zwischen der ESWE Versorgungs AG und der Gemeinde Schlangenbad/Tanus Wunderland GmbH geschlossen.

(Anlage: 2 Leitungspläne (A0), der Abwägung nicht beigelegt)